

**Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang Bioinformatik und Genomforschung der Technischen Fakultät der Universität Bielefeld vom 15. März 2002**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 97 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV.NRW. S. 812) hat die Technische Fakultät der Universität Bielefeld die folgende Promotionsprüfungsordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**Präambel**

**I. Allgemeines**

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Zugangs- und Studienvoraussetzungen
- § 3 Zulassung zum Studium
- § 4 Auswahlausschuss der Graduate School
- § 5 Betreuung
- § 6 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

**II. Studium**

- § 11 Regelstudienzeit, Studienumfang, Forschungsthema und Studienbereiche
- § 12 Anforderungen des Studiums, Leistungspunkte
- § 13 Prüfungen zu Lehrveranstaltungen

**III. Promotionsprüfung**

- § 14 Umfang und Art der Promotionsprüfung
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen und Ermittlung der Gesamtnote der Promotionsprüfung
- § 16 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Promotionsprüfung
- § 17 Graduate-School-Urkunde und Graduate-School-Zeugnis

**IV. Schlussbestimmungen**

- § 18 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 19 Ungültigkeit der Promotionsprüfung
- § 20 Inkrafttreten und Veröffentlichung

**Präambel**

Der Promotionsstudiengang Bioinformatik und Genomforschung der Technischen Fakultät an der International Graduate School in Bioinformatics and Genome Research soll dem besonders befähigten wissenschaftlichen Nachwuchs die Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, um wissenschaftliche Probleme aus den Bereichen Bioinformatik und Genomforschung selbstständig und mit Erfolg zu bearbeiten. Integraler Bestandteil dieses Studiums ist die Promotion. Für jede Studierende bzw. jeden Studierenden wird ein indivi-

duelles Studienprogramm unter Berücksichtigung der fachlichen Vorkenntnisse und des Forschungsgebiets festgelegt und ein Promotionsthema im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Fakultät ausgegeben. Das Studienprogramm ist in fünf Semestern zu bewältigen und das sechste Semester ist für das Anfertigen der Dissertation vorgesehen. Die vorliegende Prüfungsordnung regelt primär den Ablauf des Studiums im Promotionsstudiengang. Darüber hinaus erwerben die Studierenden dieses Studiengangs durch die Absolvierung eines individuell ausgearbeiteten Studienprogramms eine zusätzliche Qualifikation, die in einer Graduate-School-Urkunde und in einem Graduate-School-Zeugnis dokumentiert ist. Diese Urkunde und dieses Zeugnis werden jedoch erst nach erfolgreicher Durchführung des Promotionsverfahrens ausgestellt. Es wird angestrebt – über die fachliche Qualifikation hinaus – persönliche Eigenschaften wie zum Beispiel interaktive Fähigkeiten, Team- und Kommunikationsfähigkeit und Präsentationstechniken zu fördern. Da aktuell das Promotionsrecht bei den Fakultäten liegt, wird für die Durchführung des eigentlichen Promotionsverfahrens in dieser Prüfungsordnung auf die entsprechende Promotionsordnung der jeweils zuständigen Fakultät verwiesen. Da die Promotion integraler Bestandteil des Promotionsstudiengangs ist, kann erst nach vollzogener Promotion dieser Studiengang erfolgreich abgeschlossen werden.

**I. Allgemeines**

**§ 1**

**Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**

(1) Das Studium im Promotionsstudiengang Bioinformatik und Genomforschung dient dem Ziel, den besonders befähigten wissenschaftlichen Nachwuchs auf diesem Gebiet zu fördern. Das Studium soll den Studierenden die Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, um wissenschaftliche Probleme aus den Bereichen Bioinformatik und Genomforschung selbstständig und mit Erfolg zu bearbeiten, neue Wege zu ihrer Lösung zu finden und die Ergebnisse und Methoden in klarer Form darzustellen und vor einem fachkundigen Publikum zu verteidigen.

(2) Die Promotionsprüfung gemäß § 14 bildet den Abschluss des Promotionsstudiengangs Bioinformatik und Genomforschung. Durch die Promotionsprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat das Studienziel gemäß Absatz 1 erreicht hat und darüber hinaus in der Lage ist, durch eigenständige Forschung einen wissenschaftlichen Fortschritt in den Gebieten Bioinformatik oder Genomforschung zu erzielen, diesen Fortschritt im Kontext des aktuellen Forschungsstands zu beleuchten und in einer Dissertation zu dokumentieren.

(3) Ein wesentlicher Bestandteil der Promotionsprüfung ist das erfolgreich abgeschlossene Promotionsverfahren gemäß der Promotionsordnung der jeweils zuständigen Fakultät. Nach dieser Promotionsordnung richtet sich auch der zu verleihende akademische Grad.

## § 2

### Zugangs- und Studienvoraussetzungen

(1) Der Promotionsstudiengang steht Personen mit erfolgreichem Abschluss eines mindestens achtsemestrigen Studiums (Diplom, Staatsexamen, Master) in einem einschlägigen wissenschaftlichen Fach offen. Der erfolgreiche Abschluss eines einschlägigen mindestens sechssemestrigen Bachelor- oder Fachhochschulstudiums (Bachelor, Fachhochschuldiplom) genügt, jedoch wird in der Regel der erfolgreiche Abschluss vorbereitender Studien im Umfang von bis zu zwei Semestern vorausgesetzt. Über die Notwendigkeit und den Umfang der vorbereitenden Studien entscheidet der Auswahlausschuss der Graduate School mit Zustimmung des für die Zulassung zum Promotionsverfahren zuständigen Gremiums. Alle Bewerberinnen und Bewerber müssen überdurchschnittliche Studien- und Prüfungsleistungen nachweisen und sollen die englische Sprache beherrschen.

(2) Über die Gleichwertigkeit ausländischer Examina entscheidet der Auswahlausschuss der Graduate School unter Berücksichtigung der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebildeten Äquivalenzvereinbarungen, bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen angehört werden.

(3) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet der Auswahlausschuss ggf. aufgrund eines Gesprächs mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber.

## § 3

### Zulassung zum Studium

(1) Die Zahl der Studierenden im Promotionsstudiengang Bioinformatik und Genomforschung ist begrenzt. Sie ergibt sich aus der Kapazität der an der Graduate School etablierten Studienprogramme und wird jährlich auf Antrag des Auswahlausschusses der Graduate School durch das Rektorat festgesetzt.

(2) Liegen mehr Bewerbungen vor als Studienplätze vorhanden sind, erfolgt die Auswahl nach dem Grad der besonderen Befähigung und Motivation zur wissenschaftlichen Arbeit. Die Entscheidung hierüber trifft der Auswahlausschuss<sup>†</sup> der Graduate School aufgrund eines Auswahlgesprächs.

(3) Eine Zulassung zum Studium an der Graduate School soll nur dann erfolgen, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß der Promotionsordnung der jeweils zuständigen Fakultät erfüllt sind.

(4) Es wird ein mindestens 30prozentiger Anteil von aus dem Ausland aufgenommenen Studierenden angestrebt.

(5) Dem Antrag auf Zulassung sind in deutscher oder englischer Sprache beizufügen:

- ein formloses Bewerbungsschreiben, das Auskunft über die Eignung, Motivation und das wissenschaftliche Interessengebiet gibt,
- Lebenslauf und Zeugnisse,

- ein Nachweis der Hochschulreife und des erfolgreich abgeschlossenen Studiums,
- eine Erklärung über bisherige Promotionsversuche,
- ggf. beglaubigte Übersetzungen der Urkunden in die deutsche oder englische Sprache,
- ggf. Kopien von Publikationen und Examensarbeit.

(6) Mit der Zulassung zum Studium erwerben die Studierenden automatisch die Mitgliedschaft in der Graduate School. Die Mitgliedschaft endet automatisch mit erfolgreichem Abschluss des Studiums oder bei endgültig nicht bestandener Promotionsprüfung (§ 16 Abs. 3).

## § 4

### Auswahlausschuss der Graduate School

(1) Der Auswahlausschuss der Graduate School ist für die Entscheidungen betreffend die Auswahl der zum Studium zuzulassenden Studierenden zuständig. Er ist insbesondere zuständig für:

- die Feststellung der Erfüllung der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen,
- die Äquivalenzfeststellung,
- die Bestellung der Betreuungsgruppen.

(2) Der Auswahlausschuss besteht aus der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer der Graduate School und zwei Mentorinnen oder Mentoren der Graduate School. Für die Dauer einer Auswahlperiode wird der Auswahlausschuss um drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren bzw. habilitierte Personen, die jeweils an der Graduate School tätig sind, erweitert. Hierbei ist darauf zu achten, dass die unterschiedlichen Disziplinen ausgewogen repräsentiert sind. Der Auswahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine Person als Vorsitz und eine Stellvertretung.

(3) Die Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren bzw. habilitierten Personen, die jeweils an der Graduate School tätig sind, wählen aus ihrer Mitte die drei Mitglieder des Auswahlausschusses nach Absatz 2 Satz 2 für die Dauer einer Auswahlperiode. Wiederwahl ist zulässig.

## § 5

### Betreuung

(1) Der Auswahlausschuss benennt zu Beginn des Studiums für jede Studierende und jeden Studierenden eine Betreuungsgruppe, die aus einer Erstbetreuerin oder einem Erstbetreuer und einer Zweitbetreuerin oder einem Zweitbetreuer besteht. Die Studierenden können Betreuungspersonen vorschlagen, wobei den Vorschlägen nach Möglichkeit zu entsprechen ist.

(2) Als Erstbetreuende können Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren bzw. habilitierte Personen fungieren, die jeweils an der Graduate School lehren. Als Zweitbetreuende können auch promovierte Personen eingesetzt werden, die an der Graduate School tätig sind. Die betreuenden Personen sollen die beiden Bereiche Bioinformatik und Genomforschung vertreten.

- (3) Die Betreuungsgruppe hat die Aufgabe,
- die Studierenden während der gesamten Dauer des Studiums zu betreuen und individuell fachkundig zu beraten,
  - ein individuelles Studienprogramm auszuarbeiten,
  - die Studierenden während des Studiums zu evaluieren.

(4) Nach Maßgabe der Promotionsordnung der jeweils zuständigen Fakultät sollen Mitglieder der Betreuungsgruppe an dem Promotionsverfahren mitwirken.

## § 6

### **Prüfungen und Prüfungsfristen, Zulassung zum Prüfungsverfahren**

(1) Die Promotionsprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen zu Lehrveranstaltungen gemäß dem individuellen Studienprogramm sowie den Promotionsleistungen gemäß der Promotionsordnung der jeweils zuständigen Fakultät.

(2) Vor der ersten studienbegleitenden Prüfungsleistung ist die Zulassung beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Mit dem Zulassungsantrag zur ersten Prüfung haben die Kandidatinnen und Kandidaten nachzuweisen, dass sie für den Promotionsstudiengang Bioinformatik und Genomforschung an der Universität Bielefeld eingeschrieben sind, und zu erklären, ob sie bereits eine Prüfung oder eine Teilprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden haben oder ob sie sich in einer solchen Prüfung befinden. Zu jeder weiteren Prüfungsleistung ist eine gesonderte Meldung erforderlich. Die Termine für die Beantragung der Zulassung und der Meldung werden durch Aushang bekannt gegeben.

(3) Der Prüfungsausschuss prüft die Voraussetzungen für die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen und informiert die Studierenden. Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) keine Zulassung zum Studium in der Graduate School gemäß § 3 vorliegt oder
- b) die Einschreibung nicht nachgewiesen ist oder
- c) eine Prüfung oder Teilprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden wurde oder die oder der Studierende sich an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im gleichen oder in einem anderen vergleichbaren Studiengang befindet.

(4) Die Bewertung der Prüfungsleistungen zu den Lehrveranstaltungen ist den Studierenden jeweils spätestens sechs Wochen nach Ablegen der Prüfung bekannt zu geben.

## § 7

### **Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- a) zwei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren bzw. habilitierte Personen, die jeweils an der Graduate School lehren (Vorsitzende bzw. Vorsitzender und Stellvertretung),

- b) eine promovierte Person, die an der Graduate School tätig ist und
  - c) ein studentisches Mitglied der Graduate School.
- Die Wahl erfolgt durch die Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren bzw. habilitierten Personen, die jeweils an der Graduate School lehren. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, legt die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens fest, sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und entscheidet in Zweifelsfällen über die Auslegung der Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Alle Regelfälle erledigt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Mindestens einmal jährlich gibt der Prüfungsausschuss der Fakultätskonferenz einen Bericht über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und die Verteilung der Fachnoten und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge zur Reform der Prüfungsordnung.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden bzw. der oder des stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 8

### **Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Die Prüfungen werden in der Regel von den Veranstalterinnen oder den Veranstaltern der Lehrveranstaltungen abgenommen. Einer gesonderten Bestellung gemäß Absatz 5 bedarf es in diesen Fällen nicht, soweit die Veranstalterinnen und Veranstalter die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllen.

(3) Zur Abnahme der Prüfungen befugt sind die promovierten Personen, die an der Graduate School lehren.

(4) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer von Prüfungen kann bestellt werden, wer Fachkenntnisse durch eine entsprechende Promotion oder eine vergleichbare Prüfung nachgewiesen hat.

(5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ihre oder seine Stellvertretung bestellt die Prüfe-

rinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Nach ihrem Ausscheiden aus der Universität Bielefeld können Prüfungsberechtigte noch innerhalb von zwei Jahren zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden.

### § 9

#### **Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in dem selben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Promotionsstudiengangs Bioinformatik und Genomforschung im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Studienleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(5) Zuständig für die Anrechnungen ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

### § 10

#### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Von einer Prüfung zu einer Lehrveranstaltung kann sich die Kandidatin oder der Kandidat bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen abmelden.

(2) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat nach dieser Frist ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder nicht zum Prüfungstermin erscheint oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) Die im Falle von Absatz 2 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, in der Regel spätestens innerhalb von drei Werktagen, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das zur Art und voraussichtlichen Dauer der Prüfungsunfähigkeit Stellung nimmt. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) Versuchen Kandidatinnen oder Kandidaten, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden, in der Regel nach Abmahnung, von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung ebenfalls als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **II. Studium**

### § 11

#### **Regelstudienzeit, Studienumfang, Promotionsthema und Studieninhalte**

(1) Die Regelstudienzeit bis zum vollständigen Abschluss der Promotionsprüfung beträgt sechs Semester (drei Studienjahre). Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) Im Studium sind 45 Leistungspunkte zu erbringen, das Studium umfasst in der Regel 30 Semesterwochenstunden.

(3) Die Studierenden vereinbaren mit ihrer jeweiligen Betreuungsgruppe und im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Fakultät ein Promotionsthema.

(4) Für jede Studierende und jeden Studierenden wird von der Betreuungsgruppe ein individuelles Studienprogramm unter Berücksichtigung der fachlichen Vorkenntnisse und des Promotionsthemas festgelegt.

(5) Die Studieninhalte werden hauptsächlich über Seminare und Laborübungen vermittelt. Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in englischer Sprache abgehalten. Lehrveranstaltungen eines Graduer-

tenkollegs können Teil des Studiums sein. Die Studierenden sollen auch eigenständig tätig werden, zum Beispiel durch Seminarvorträge oder Doktorandenkollegs.

(6) Durch die Studieninhalte sollen auch persönliche Eigenschaften wie zum Beispiel interaktive Fähigkeiten, Team- und Kommunikationsfähigkeit und Präsentationstechniken gefördert werden.

## § 12

### Anforderungen des Studiums, Leistungspunkte

(1) Im Studium müssen sich die Studierenden gemäß dem individuellen Studienprogramm (§ 11) regelmäßig, aktiv und erfolgreich beteiligen. Diese Beteiligung setzt voraus, dass jede Veranstaltung regelmäßig besucht und mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossen wird; dies wird durch Leistungspunkte (LP) bescheinigt. Die Anzahl der Leistungspunkte entspricht der Anzahl der Semesterwochenstunden (SWS) der jeweiligen Veranstaltung, multipliziert in der Regel mit dem Wert 1,5. Über eine abweichende Vergabe von Leistungspunkten entscheidet der Prüfungsausschuss. Form, Dauer, Umfang und Zeitpunkt der Erbringung der Einzelleistung legt die Veranstalterin oder der Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung fest.

(2) Um das Studium abschließen zu können, müssen 45 Leistungspunkte gemäß dem individuellen Studienprogramm erworben und die Promotion vollzogen sein.

## § 13

### Prüfungen zu Lehrveranstaltungen

(1) Prüfungen zu Lehrveranstaltungen erfolgen studienbegleitend entweder in Form einer Klausur, eines Vortrags, einer mündlichen Prüfung oder einer Hausarbeit und werden benotet. Prüfungen werden in der Regel in englischer Sprache abgenommen. Gegenstand der studienbegleitenden Prüfungen sind jeweils die Inhalte der Lehrveranstaltungen eines Semesters gemäß dem individuellen Studienprogramm. Hierbei soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er Wissen aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltung erworben hat und in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus diesem Gebiet erkennen, methodisch analysieren und Wege zu seiner Lösung finden kann. Über die Form, den Umfang, die Dauer und die Terminierung einer Prüfung entscheidet die Veranstalterin oder der Veranstalter einer Lehrveranstaltung auf der Grundlage der Absätze 2 bis 10. Diese Entscheidungen sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig von der Veranstalterin oder dem Veranstalter zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang bekannt gegeben.

(2) Machen Kandidatinnen oder Kandidaten durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfung in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder Dauer zu erbringen.

(3) Durch die Eintragung in die verbindliche Prüfungsanmeldeliste in der Lehrveranstaltung melden sich die Studierenden zur Prüfung.

(4) Eine Klausurarbeit dauert in der Regel 90 Minuten und wird durch die Veranstalterin oder den Veranstalter der Lehrveranstaltung bewertet.

(5) Eine mündliche Prüfung dauert mindestens 20 und höchstens 30 Minuten. Mündliche Prüfungen werden von der Veranstalterin oder dem Veranstalter der Lehrveranstaltung in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Besitzers gemäß § 8 Abs. 4 abgelegt. In der Regel führt die Beisitzerin oder der Besitzer das Protokoll. In dem Protokoll werden die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festgehalten. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 15 Abs. 1 hört die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer. Die Bewertung einer mündlichen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unmittelbar nach Ende der Prüfung bekannt zu geben. Studierende desselben Studienganges sollen, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse, bei mündlichen Prüfungen als Zuhörende zugelassen werden, sofern die Kandidatin oder der Kandidat dem zustimmt. Die Zulassung der Zuhörenden erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) Mündliche Prüfungen können im Einvernehmen mit den Kandidatinnen oder Kandidaten auch in Form einer Gruppenprüfung durchgeführt werden. Die Dauer einer Gruppenprüfung beträgt pro Kandidatin oder Kandidat in der Regel 15 Minuten. Im übrigen gilt Absatz 5 entsprechend.

(7) Eine Hausarbeit besteht aus der schriftlichen Ausarbeitung einer Thematik aus dem Stoffgebiet einer Lehrveranstaltung und umfasst mindestens 8 und höchstens 16 Seiten. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Wochen. Die Ausgabe und die Bewertung erfolgt durch die Veranstalterin oder den Veranstalter der Lehrveranstaltung. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Hausarbeit ist fristgemäß bei der Veranstalterin oder dem Veranstalter abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist ebenfalls aktenkundig zu machen.

(8) Die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung gemäß den Absätzen 5 bis 7 ist von zwei gemäß § 8 Abs. 3 zur Abnahme der Prüfung befugten Personen zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im übernächsten Semester abgelegt werden.

(9) Die Wiederholung einer mündlichen Prüfungsleistung wird in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Besitzers als Einzelprüfung gemäß Absatz 5 abgelegt.

(10) Die Nachweise über die erbrachten Leistungen sind nach jedem Semester der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen.

## III. Promotionsprüfung

### § 14

#### Umfang und Art der Promotionsprüfung

Die Promotionsprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen gemäß §§ 12 und 13 sowie den

Prüfungsleistungen gemäß der Promotionsordnung der jeweils zuständigen Fakultät.

### § 15

#### **Bewertung der Prüfungsleistungen und Ermittlung der Gesamtnote der Promotionsprüfung**

(1) Für die Bewertung der einzelnen studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7; und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Gesamtnote der Promotionsprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel der Gesamtnote aller benoteter Prüfungen gemäß Absatz 1. Die Note für die Promotionsprüfung lautet:

Bei einem Wert bis 1,5 wird im Zeugnis die Bezeichnung

„excellent“ („hervorragend“),  
von 1,6 bis 2,0 wird im Zeugnis die Bezeichnung  
„very good“ („sehr gut“),  
von 2,1 bis 3,0 wird im Zeugnis die Bezeichnung  
„good“ („gut“),  
von 3,1 bis 3,5 wird im Zeugnis die Bewertung  
„satisfactory“ („befriedigend“),  
von 3,6 bis 4,0 wird im Zeugnis die Bezeichnung  
„sufficient“ („ausreichend“)  
vergeben.

### § 16

#### **Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Promotionsprüfung**

(1) Die Promotionsprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen des Studiengangs mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden und die Prüfungsleistungen gemäß der Promotionsordnung der jeweils zuständigen Fakultät erfolgreich abgeschlossen wurden.

(2) Bestandene Prüfungen in den Veranstaltungen werden bescheinigt. Ist eine Prüfung zu einer Lehrveranstaltung nicht bestanden oder gilt sie im Sinne von § 10 Abs. 2 als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren bzw. dessen Stellvertretung der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Prüfungsleistung wiederholt werden kann. Bei der Zulassung zu Wiederholungs-

prüfungen sind Fehlversuche an anderen Hochschulen im selben Studiengang zu berücksichtigen.

(3) Eine Prüfung zu einer Lehrveranstaltung kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Klausur oder einer Hausarbeit ist von zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten. Eine oder einer der Prüfenden ist die oder der Lehrende der Lehrveranstaltung. Die oder der zweite Prüfende wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Besteht die Kandidatin oder der Kandidat auch die Wiederholungsprüfungen nicht, ist die Teilprüfung und damit die Promotionsprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Der Bescheid über die nichtbestandene Prüfung enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Promotionsprüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Promotionsprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Promotionsprüfung nicht bestanden ist. Abweichend von Satz 1 wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Noten enthält. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Fakultät versehen.

### § 17

#### **Graduate-School-Urkunde und Graduate-School-Zeugnis**

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Promotionsprüfung bestanden, erhält sie oder er eine Urkunde und über die Ergebnisse ein Zeugnis.

(2) In die Urkunde wird aufgenommen:

1. die für die Promotion zuständige Fakultät, das Thema, die Note gemäß der Promotionsordnung der zuständigen Fakultät und das Datum der letzten Promotionsleistung,
2. die Gesamtnote der Promotionsprüfung gemäß § 15 Abs. 2.

(3) In das Zeugnis wird aufgenommen:

1. die für die Promotion zuständige Fakultät, das Thema, die Note der Promotion gemäß der Promotionsordnung der zuständigen Fakultät und das Datum der letzten Promotionsleistung,
2. die Noten der einzelnen studienbegleitenden Prüfungen,
3. die Gesamtnote der Promotionsprüfung gemäß § 15 Abs. 2,
4. eine Studiengangsbeschreibung unter besonderer Berücksichtigung des individuellen Studienprogramms,
5. die bis zum Abschluss der Promotionsprüfung benötigte Fachstudiedauer.

(4) Die Urkunde und das Zeugnis tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Der Urkunde und dem Zeugnis wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.

(6) Die Urkunde und das Zeugnis werden von der Dekanin oder dem Dekan der Technischen Fakultät sowie von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Fakultät versehen.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

##### **§ 18**

##### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag nach Abschluss jeder studienbegleitenden Prüfung Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

##### **§ 19**

##### **Ungültigkeit der Promotionsprüfung**

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde und des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bei deren Erbringen die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde und des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Die unrichtige Urkunde und das unrichtige Zeugnis werden eingezogen, ggf. werden neue erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Urkunde und des Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) Wird der Doktorgrad gemäß der Promotionsordnung der gewählten Fakultät aberkannt, gelten Absätze 1 bis 4 entsprechend.

##### **§ 20**

##### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - mit Wirkung vom 1. Oktober 2001 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Technischen Fakultät vom 12. Dezember 2001.

Bielefeld, den 15. März 2002

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann